



# Benutzungsordnung

für die Räume des städtischen Jugendbüros  
Gammertingen vom 24. März 2015



## **§ 1 - Benutzung**

(1) Die städtischen Räume des Jugendbüro Gammertingen im Gebäude Sigmaringer Straße 24 stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Gammertingen und seinen Teilgemeinden im Rahmen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung. Die Räume des Jugendbüros dienen vorwiegend zur Durchführung eines Jugendhausbetriebes und für Veranstaltungen im Bereich Jugendkulturarbeit. Außerdem werden die Räume von selbstverwalteten Jugendgruppen regelmäßig genutzt.

(2) Auf Antrag können aus dem Raumbestand des Jugendbüro Gammertingen der Veranstaltungsraum incl. WC-Anlagen, Küche und Flurbereiche (siehe Lageplan) darüber hinaus im berechtigten Einzelfall Gammertinger Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für sonstige private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nur dann terminlich möglich, wenn in den Räumen des Jugendbüros keine anderen Veranstaltungen im Rahmen der oben genannten offenen Jugendarbeit geplant sind.

(3) Das Benutzungsverhältnis nach Abs. 2 ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung der Räume des Jugendbüros Gammertingen entscheidet der Jugendbeauftragte der Stadt Gammertingen im Einvernehmen mit dem Sachgebiet „Hauptamt/Ordnungsamt“ in der Stadtverwaltung. Insoweit findet diese Benutzungsordnung des Jugendbüros in Verbindung mit der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die öffentlichen Bürgerhäuser in der Stadt Gammertingen entsprechend Anwendung.

## **§ 2 - Antrag auf Überlassung/Mietvertrag**

(1) Eine verbindliche Reservierung erfolgt nur durch die Unterzeichnung des erforderlichen Mietvertrages (siehe Anlage 2 zur Benutzungsordnung Jugendbüro) durch beide Vertragsparteien. Diese wird erst verbindlich durch die Zahlung der Miete und der Kautions, die in einer entsprechenden Mietkostenordnung (siehe Anlage 1 zur Benutzungsordnung Jugendbüro) festgelegt sind.

Durch die Unterschrift wird gleichzeitig diese Benutzungs- und Mietkostenordnung für die Überlassung der städtischen Räumlichkeiten anerkannt.

(2) Veranstaltungen des städtischen Jugendbüros bzw. der selbstverwalteten Jugendgruppen haben immer Vorrang vor privatrechtlichen Nutzungen.

## **§ 3 - Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über diese Räumlichkeiten obliegt dem Jugendbeauftragten der Stadt Gammertingen.

Die Übergabe bzw. Rückübernahme der vermieteten Räume des Jugendbüros erfolgt durch den Jugendbeauftragten der Stadt Gammertingen. Die Überwachung der Veranstaltung hat ein volljähriger Verantwortlicher im Einflussbereich des Antragstellers bzw. Mieters auszuüben. Der Verantwortliche übt insoweit auch das Hausrecht aus.

(2) Die Verantwortlichen sind an die Weisungen des Jugendbeauftragten bzw. des Sachgebietes „Hauptamt/Ordnungsamt“ gebunden. Die Verantwortlichen haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der vermieteten Räumlichkeiten sowie im Zugangsbereich vor dem städtischen Jugendbüro im Innenhof des städtischen Gewerbeparks zu sorgen. Ebenso müssen alle Benutzer dieser Weisungspflicht Folge leisten.

## § 4 - Benutzung der Räumlichkeiten

(1) Die gemieteten Räume des Jugendbüro Gammertingen werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand zur Nutzung überlassen. Die Räume dürfen nur in Anwesenheit des privatrechtlichen Nutzers betreten und benützt werden.

(2) Die Überlassung der Räume an politische Parteien, Organisationen und Gruppierungen für politische Zwecke ist nicht erlaubt. Die jeweils gültige Benutzungsordnung der Stadt für die Nutzung der städtischen Bürgerhäuser gilt entsprechend.

(3) Der Mieter trägt für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung.

(4) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen von Sonntag bis Donnerstag bis max. 24.00 Uhr, sowie am Freitag und Samstag bis max. 1.00 Uhr des Folgetages in Anspruch genommen werden. Für Veranstaltungen, die länger andauern, ist in Zusammenhang mit dem Mietabschluss bei der Stadtverwaltung (FB Hauptamt/Ordnungsamt) eine Genehmigung zu beantragen.

(5) Der Jugendbeauftragte oder ein Vertreter der Stadt Gammertingen hat das Recht, die vermieteten Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten und die ordnungsgemäße Nutzung zu kontrollieren.

(6) Das Rauchen und der Konsum oder Ausschank von „harten“ Alkoholika (Wodka, Schnaps, etc.) ist in den Räumen des Jugendbüro Gammertingen generell nicht gestattet. Die Grundsätze der Fair-Fest-Initiative im Landkreis Sigmaringen sind anzuwenden und einzuhalten. Die Außenanlage, insbesondere der Eingangsbereich im vorgelagerten Treppenhaus sowie im Aufenthaltsbereich vor dem Gebäude im Innenhof des städtischen Gewerbeparks, muss nach der Veranstaltung wieder in dem angetroffenen Zustand gereinigt und verlassen werden (z.B. Entfernen von Zigarettenstummeln, Müll, etc.).

(7) Der Mieter ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.

(8) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Räume darf nur mit Zustimmung des Jugendbeauftragten der Stadt Gammertingen erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

(9) Die Reinigung aller genutzten Räume im Jugendbüro sowie des Außenbereichs, insbesondere Eingangszone vor dem Gebäude, erfolgt durch den Mieter selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:

- Sämtliche genutzten Räume sind besenrein, bei Bedarf „nass“ zu reinigen.
- Die Toilettenanlagen sind „nass“ zu reinigen.
- Das Außengelände, insbesondere der Eingangsbereich, ist aufzuräumen und besenrein zu verlassen.

Der Jugendbeauftragte der Stadt Gammertingen überprüft die Reinigung. Eine evtl. notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden vom Jugendbüro zur Verfügung gestellt.

(10) Die Räume des Jugendbüro Gammertingen müssen am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten bereits früher anderweitig genutzt, erfolgt die Abnahme vor der nächsten Nutzung. Der Zeitpunkt der Abnahme wird jeweils vom Jugendbeauftragten der Stadt Gammertingen mit dem Veranstalter festgelegt.

(11) Der Mieter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen, sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten im ordnungsgemäßen Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine Sittlichkeits- oder Menschenrechte verletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in den Räumen sowie in der Kommune nicht gefährdet werden.

(12) Bei Veranstaltungen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner durch den Lärm aus der Veranstaltung selbst, dem „Raucherbereich“, aber auch den an- und abfahrenden Verkehr bzw. Besucher nicht über Gebühr gestört werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten und vollumfänglich einzuhalten.

(13) Die Notausgänge müssen stets unverschlossen, von Gegenständen, etc. freigehalten und frei zugänglich sein.

(14) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume des Jugendbüro Gammertingen nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter und nicht benötigte elektrische Geräte auszumachen, die Heizungsanlage der Witterung entsprechend zu regulieren und sämtliche Fenster und Öffnungen zu schließen.

## **§ 5 - Haftung**

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der dort vorhandenen Einrichtung sowie des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.

(2) Der jeweilige verantwortliche Nutzer stellt die Stadt Gammertingen und das Jugendbüro von jeglichen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner privaten Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen des Jugendbüro Gammertingen stehen. Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

(3) Der Mieter verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, samt Einrichtungen, Nebenräumen, Geräten, der Außenanlage und den Zufahrtsflächen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(5) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Die Stadt ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Mietern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Stadt auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

(7) Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenständen und Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 6 - Entgelte**

(1) Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung eine Miete zu entrichten, die in einer gesonderten Mietkostenordnung (siehe Anlage 1 zur Benutzungsordnung Jugendbüro) festgelegt wird.

## **§ 7 - Erforderliche behördliche Genehmigungen**

Wenn für Veranstaltungen eine behördliche Genehmigung (z.B. Gestattung) erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Übergabe der Räumlichkeiten vorzulegen.

## **§ 8 – Schlussbestimmungen**

Die Stadt Gammertingen kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Mieter für erforderlich gehalten wird und zum langfristigen sachgemäß ordentlichen Erhalt der Räume des Jugendbüro Gammertingen als notwendig erachtet wird.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Gammertingen, 25. März 2015

Holger Jerg  
Bürgermeister

**Anlage 1** zur Benutzungsordnung für die Nutzung der Räume des Jugendbüros Gammertingen

# Mietkostenordnung

für die Benutzung der Räume des Jugendbüros der Stadt Gammertingen  
entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 24. März 2015

## 1. private Nutzung der Räume des Jugendbüros

<b>Grundmiete</b> Jugendbüro pro Tag (inkl. Küchenbenutzung, Hausmeisterservice und Betriebskosten)	<b>50,00 €</b>
<b>Zusatz-Reinigung</b> des Jugendbüros pro Stunde	20,00 €
<b>Zusatzkosten</b> (Miete Beamer, Musikanlagen, etc. inklusive Bedienung)	nach Aufwand

Pro Veranstaltung ist eine **Kaution** in Höhe von **100,00 €** zu zahlen.

Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe ist in den o.g. Beträgen enthalten.

Gammertingen, 25. März 2015

Holger Jerg  
Bürgermeister

**Anlage 2** zur Benutzungsordnung für die Nutzung der Räume des Jugendbüros Gammertingen

# MIETVERTRAG

zwischen der

**Stadt Gammertingen als „Vermieter“,  
vertreten durch den Jugendbeauftragten der Stadt Gammertingen,  
im Folgenden „Jugendbüro“ genannt**

und dem

**„Mieter“**

Name: \_\_\_\_\_

Bei minderjährigen  
Mietern Erziehungs-  
Berechtigte/r \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: **72501 Gammertingen**

Ortsteil: \_\_\_\_\_

Verantwortliche/r: \_\_\_\_\_

Telefon: (0 75 74) \_\_\_\_\_ oder mobil \_\_\_\_\_

Fax: (0 75 74) \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

## 1. Mietgegenstand / Zweck / Mietzeit

1.1. Die Stadt Gammertingen vermietet an den o. g. Mieter den Veranstaltungsraum des Jugendbüros incl. Küche, WC-Anlagen und Flurbereiche

zu folgendem **Zweck**: \_\_\_\_\_

1.2. Als **Mietzeit** für den Mietzweck nach 1.1. gilt der Zeitraum zwischen der Öffnung und Rückgabe der Räume an den Vermieter.

Die Veranstaltung findet am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Die Schlüsselübergabe erfolgt am: \_\_\_\_\_

Die Schlüsselrückgabe erfolgt am: \_\_\_\_\_

Bei Verlust des Schlüssels muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die Kosten trägt der Mieter.

Handynummer Jugendbeauftragter Herr Steng:

## 2. Miete

2.1. Die **Miete** für den o. g. Zweck nach 1.1. beträgt **50,00 €**

Außerdem ist vorab eine **Kautions in Höhe von 100,00 €** zu überweisen.  
Bei Verstößen gegen die Vertragsvereinbarungen wird die Kautions einbehalten.

2.2. Die o. g. Beträge sind baldmöglichst auf das Konto der Stadt Gammertingen zu überweisen:

Hohenzollerische Landesbank Gammertingen

IBAN: DE79 6535 1050 0000 5000 29

BIC: SOLADES1SIG

Verwendungszweck („**Miete Jugendräume, Datum/Name**“)

2.3. In der Miete sind folgende Kosten enthalten:

- Küchenbenutzung
- Hausmeisterservice (die Reinigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen)
- Betriebskosten

## 3. Weitere Regelungen

3.1. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter bzw. ein vom Erziehungsberechtigten autorisierter Angehöriger (Vollmacht beigelegt) anwesend sein.

3.2. Das Hausrecht wird durch die Stadt über den Jugendbeauftragten gewahrt. Für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der Hausordnung ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

3.3. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung und verpflichtet sich für alle Personen- und/oder Sachschäden, die während der Veranstaltung auftreten.

3.4. Der Ausschank und der Konsum von „harten Alkoholika“ (Wodka, Whiskey, Schnaps, etc.) sind verboten. Die Hinweise und Grundsätze der Fair-Fest-Initiative im Landkreis Sigmaringen sind entsprechende Grundlage dieser Vereinbarung.

3.5. Es ist darauf zu achten, dass die unmittelbaren Nachbarn des Gebäudekomplexes Gewerbepark in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Störungen des offenen Betriebes des Jugendbüros sind zu vermeiden.



3.6. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume des Jugendhauses gründlich zu reinigen.

3.7. Im übrigen wird auf die Regelungen der mit Datum vom 24. März 2015 vom Gemeinderat der Stadt Gammertingen beschlossene Benutzungsordnung für die Nutzung der Räume des Jugendbüros Gammertingen verwiesen. Diese Regelungen sind Bestandteil dieses Mietvertrages (siehe Anlage).

Gammertingen, \_\_\_\_\_

Vermieter:

\_\_\_\_\_  
Frank Steng  
Jugendbeauftragter  
Stadt Gammertingen

Gammertingen, \_\_\_\_\_

Mieter:

(Bei minderjährigen Unterschrift des  
Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_